

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die EU-Richtlinie 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, welche Mindeststandards für umweltrechtliche Strafvorschriften, in nationales Recht umgesetzt werden.

Zu dem Gesetzentwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Zu § 327a StGB-Entwurf – Unerlaubtes Ausführen von Vorhaben

§ 327a StGB-E (neu) sieht die Einführung eines neuen Straftatbestandes vor. Zukünftig soll das unerlaubte Ausführen von Vorhaben, die unter die UVP-Pflicht oder die Vorprüfungspflicht nach UVPG fallen, unter Strafe gestellt werden. Damit soll laut Begründung Artikel 3 Absatz 2 e) der o.g. EU-Richtlinie umgesetzt werden.

In § 327 a StGB-E heißt es wörtlich:

„Wer ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben, für das nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

*2. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
oder*

3. den landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder zu einer Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder einen Verwaltungsakt, der den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlaubt, oder [...], wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Dieser Wortlaut ist missverständlich und könnte derart ausgelegt werden, dass bereits eine unterlassene oder fehlerhafte Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung zur Strafbarkeit führt – auch wenn ansonsten eine Genehmigung vorliegt. Diese Auslegung würde jedoch gegen zentrale Rechtsgrundsätze verstoßen. Der Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät schließt eine Strafbarkeit von verwaltungsrechtskonformem Verhalten in Bezug auf den Erhalt einer Genehmigung vor Beginn der Ausführung aus. Dementsprechend geht auch

die EU-Richtlinie in Artikel 3 Absatz 2 e) davon aus, dass nur eine fehlende Genehmigung Auslöser für eine Strafbarkeit sein kann. UVP und Vorprüfung stellen demgegenüber ausschließlich Verfahrenselemente dar und keine eigenständigen Genehmigungstatbestände. Daher ist davon auszugehen, dass die Nennung von UVP-/vorprüfungspflichtigen Vorhaben in dem neuen Straftatbestand ausschließlich der Konkretisierung des erfassten Anlagenkatalogs dienen soll.

Dies bedeutet: Wurde eine Genehmigung für ein Vorhaben erteilt, ist eine Strafbarkeit nach § 327a StGB-E ausgeschlossen - unabhängig davon, ob die UVP oder Vorprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte daher in § 327 a StGB-E unbedingt eine Klarstellung erfolgen. Wir schlagen vor, folgende Änderung vorzunehmen:

„§ 327a

Unerlaubte Ausführung von Vorhaben

Wer ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben, für das nach

- 1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,*
- 2. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder*
- 3. den landesrechtlichen Vorschriften*

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder zu einer Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ~~ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder einen Verwaltungsakt, der den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlaubt~~ Inhaber eines gestattenden, zulassenden, zulassungsersetzenden oder sonstigen, auch fingierten Verwaltungsaktes zu sein, oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung in einer Weise ausführt, die geeignet ist erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Mit dieser Formulierung würde den o.g. Anliegen Rechnung getragen und darüber hinaus auch dem Wortlaut und der Intention der EU-Richtlinie entsprochen.

Eine entsprechende Klarstellung sollte ebenfalls in der Gesetzesbegründung zu § 327a StGB-E erfolgen. Hierfür würden wir folgende Formulierung vorschlagen:

„Die Bezugnahme auf UVP-pflichtige und vorprüfungspflichtige Vorhaben dient der Konkretisierung des erfassten Vorhabenkatalogs. Strafbar ist nur die Ausführung ohne einen gestattenden Verwaltungsakt. Eine für das Vorhaben oder die Maßnahme erteilter gestattender Verwaltungsakt schließt die Strafbarkeit aus, auch wenn eine (notwendige) UVP oder Vorprüfung fehlerhaft durchgeführt oder unterlassen wurde. Verfahrensfehler bei der UVP oder Vorprüfung begründen keine Strafbarkeit des Vorhabenträgers.“

Berlin, 14. November 2025